**Wer darf wo jagen? Jagdnutzung in Baden-Württemberg: Regiejagd, Verpachtung, Beauftragung**

Das Jagdrecht unterscheidet "Eigenjagdbezirke" und "gemeinschaftliche Jagdbezirke". Ein Eigenjagdbezirk entsteht, sobald eine zusammenhängende land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich nutzbare Fläche im Eigentum einer Person oder einer Personengemeinschaft stehen (§ 10 Jagd und Wildtiermanagementgesetz Baden-Württemberg "JWMG"). Die Jagdnutzung kann durch den/die Eigentümer selbst ausgeübt werden, sofern ein gültiger Jagdschein vorhanden ist. Die Fläche kann mit beauftragten Jägern bejagt werden oder, als dritte Möglichkeit, verpachtet werden.

Die beiden letzten Varianten sind auch bei gemeinschaftlichen Jagdbezirken möglich. Ein selbstständiger gemeinschaftlicher Jagdbezirk besteht aus allen jagdlich nutzbaren (siehe Satz 1) Grundflächeneiner Gemeinde oder einer abgesonderten Gemarkung, die nicht zu einem Eigenjagdbezirk gehören und mindestens 150 Hektar zusammenhängende Fläche haben (§ 11 JWMG). Vergebende des Jagdausübungsrechtes ist in diesem Fall die Jagdgenossenschaft.

Unter "Regiejagd" versteht man die Eigennutzung des Jagdbezirkes, sei es durch den Eigentümer selbst (bei Eigenjagdbezirken) oder sei es durch beauftragte Jäger, wie bspw. Forstpersonal bei größeren kommunalen oder privaten Eigenjagdbezirken oder bei Jagdgenossenschaften durch Vergabe an Jagdgenossen oder beauftragte Dritte. Regiejagden werden v.a. aus zwei Gründen eingerichtet: die Beteiligung örtlicher Jägerinnen und Jäger und die Unzufriedenheit (Wildschäden) mit einer bisherigen Verpachtungslösung.

Bei einer Jagdverpachtung gibt der Inhaber des Jagdrechtes die jagdliche Nutzung für mindestens sechs Jahre (§ 17 [4] JWMG), oft beträgt die Pachtdauer neun und mehr Jahre. Zwar lassen sich Schadensersatzregelungen vertraglich mit einem Pächter vereinbaren, doch zeigt die Realität, dass dies im Wald kaum praktikabel ist, die Folgen von Wildschäden im Vergleich zu Schäden auf landwirtschaftlichen Flächen aber umso gravierender sind: während ein Landwirt kurzfristig auf andere Fruchtarten umstellen kann, dauert ein Lebenszyklus eines Waldbestandes meist hundert und mehr Jahre. Ein im Wald einmal durch Wildverbiss oder Schäle verlorene Baumart, ist für einen langen Zeitraum nicht mehr vorhanden und kann in der Verjüngungsphase nicht einmal mehr Samen produzieren. Die Schadenserhebung im Wald ist sehr aufwändig und durch eine Fülle von Einflussfaktoren, die auf eine Jungpflanze einwirken, erschwert: Frost, Trocknis, andere biotische Schädlinge (Pilze, Insekten, Säugetiere). Das führt in der Praxis oft dazu, dass ein Schaden nicht geltend gemacht wird.

Übt der Jagdausübungsberechtigte die Jagd im Wald selbst aus oder durch beauftragte (und damit5 auch kurzfristig kündbare) Jägerinnen und Jäger, besteht eine direkte Einwirkungsmöglichkeit auf die Jagdintensität. Eine zunehmende Anzahl von Kommunen und größere private Waldeigentümer hat die Jagdnutzung selbst in die Hand genommen und bejagt den Kommunalwald durch eigenes Forstpersonal sowie privaten Mitjägern per Jagderlaubnisscheinverträgen (§ 25 JWMG). So wird einerseits der jagdliche Durchgriff des Waldeigentümers ermöglicht und andererseits können örtliche Jägerinnen und Jäger eine wohnortnahe Jagdgelegenheit bekommen. Das sind die Pluspunkte der Regiejagd. Dem gegenüber steht ein Verwaltungsaufwand für die Organisation der Regiejagd, die Wildbretvermarktung und die Akquise und Betreuung der Jagderlaubnisscheininhaber bei gleichzeitigem Verlust der Jagdpachteinnahmen. Bereits die kassenwirksamen Mehrausgaben und Mindereinnahmen lassen sich in vielen Fällen durch die eigene Jagdausübung einspielen – vom eingesparten Vermögensschaden ganz schweigen.

Für überwiegend landwirtschaftlich genutzte Jagdbögen kann, sofern sich Pächter finden, die bereitwillig Schäden durch Schwarzwild übernehmen, die Regiejagd weniger attraktiv im Vergleich zu einer Verpachtung sein. Sollte der Pachtvertrag entweder eine Deckelung von Wildschäden beinhalten oder gar Schadensersatz ausschließen, kann auch auf überwiegend landwirtschaftlich genutzte Jagdbögen die Eigenbewirtschaftung eine sinnvolle Alternative sein.